

**Forstförderung 2018**

**zur Entwicklung des ländlichen Raumes 2014 – 2020**

# **für das Bundesland Burgenland**

Stand 2018-08-27

In der Periode 2014-20 stehen für Bewilligungen jährliche Mittel von etwa 1,5 mio Euro im Rahmen der EU-VO Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER 14 – 20) zur Verfügung.

**Allgemeine Bestimmungen**

* Die Förderung ist mit „Antrag auf Fördermittel (inkl. Vorhabensdatenblatt und Verpflichtungserklärung)“ vor Durchführung der Aktion bei der Bewilligenden Stelle (BST) zu beantragen (Bezirkshauptmannschaft oder Amt der Bgld. Landesregierung).
* Sämtliche Formulare und Richtlinien sind auf der Homepage des Landes Burgenland downloadbar.
* Die Potenzielle Waldgesellschaft ist gemäß den „Waldbaulichen Empfehlungen für die Bewirtschaftung der Wälder im Burgenland“ zu bestimmen
* Anerkennungsstichtag für Förderungsanträge ist der Einlaufstempel der BST, BH gilt als Teil davon.
* Betriebe ab einer Größe von 100 ha benötigen als Zugangsvoraussetzung zur ELER-Forstförderung einen einfachen Bewirtschaftungsplan (Plan, Flächenausmaß, Betriebsarten, Bewirtschaftungsgrundsätze. Letzteres auch in Form einer PEFC - Beitrittserklärung).
* Die Beurteilung der Projekte erfolgt anlässlich einer „Geblockten Vergabe“ zu bestimmten, im Internet auf der Landeshomepage kundgemachten Terminen i. d. R. halbjährlich.
* Eigenleistungen: Stundensatz unter Berücksichtigung der ÖKL-Richtlinien. 11,80 Euro für ungelernte Personen und einfache (manuelle) Tätigkeiten (z. B. Aufforstung), 15,0 Euro für spezielle Tätigkeit (z. B. Holzernte) mit Motorsäge (MS) oder Traktor (Forstfacharbeiter (FFA) ohne Prüfung inkl. Erschwerniszuschlag), 16,30 FFA mit Prüfung. MS 5,60 Euro/h (Pauschale für 2,7 PS), Traktor 30,0 Euro/h (Pauschale für 75 PS plus Forstausrüstung, Allrad etc.).
* Die Förderung erfolgt unter VHA 8.5 grundsätzlich in Form von Standardkosten (ausgenommen Neophytenbekämpfung), die Kalkulation muss im Wesentlichen zutreffen)
* Bearbeitete Flächen sind mit Farbspray (bevorzugte Farbe blau) oder auf andere dauerhafte Weise zu markieren.
* Bestandteile einer Rechnung: Name, Anschrift, Datum, Leistungszeitraum, Leistungsgegenstand und –umfang, laufende Rechnungsnummer, UID-Nr. ab 10000.-, Steuersatz (12% bei pauschalierten Landwirten).
* Verlängerungen des Projektzeitraumes und wesentliche Projektänderungen (andere Fläche bearbeitet als beantragt oder bei messbaren Werten Abweichungen über 35%) bedürfen unverzüglich nach Kenntnis eines schriftlichen Antrages und schriftlicher Bewilligung, bevor diese durchgeführt bzw. abgerechnet werden können. Verspätete Meldung bewirkt Förderausschluss.
* Zahlungen in einer Höhe von über 5000.- Euro dürfen nicht bar erfolgen.
* MedientransparenzG (AMA-Anweisung 2012/15): Meldepflicht liegt dann vor, wenn ein Projekt gegen Entgelt insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums betrifft.
* **Zahlungsanträge** bestehen aus a). dem zu unterfertigenden Zahlungsantragsformular b). der konkreten Abrechnung (Excel – Datei, ist der BST als Datei zu übermitteln), c). dem Evaluierungsformblatt sowie d). Belegen zu den Abrechnungspositionen

4.3.2 Forstliche Infrastruktur

Zusätzliche Förderungsbestimmungen

* Mindestkosten von 5.000 Euro.
* Der Neubau von Forststraßen oder der Umbau von Forststraßen, die dem Stand der Technik nicht mehr entsprechen, ist auf den für nachhaltige Waldbewirtschaftung notwendigen Erschließungsbedarf zu beschränken. Die mit der geplanten Erschließung erzielbare Erschließungsdichte durch LKW-befahrbare Forststraßen ist in den Projektunterlagen anzuführen.
* Falls Trassierung und Projekterstellung durch Mitarbeiter des Amtes der Bgld. Landesregierung erfolgen, betragen die Kosten hierfür 1,50 €/lfm für Neubau (neue Trasse) und 1.- €/lfm für Umbau (über 20 Jahre) alter Forstwege.
* Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Anschlussmöglichkeit für die Fortsetzung weiterer Erschließungen zu gewähren.
* Projekte, die trotz gegebener technischer Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes Forststraßennetz oder der Möglichkeit der Errichtung als Gemeinschaftsprojekt, als Einzelprojekte geplant sind, werden nicht gefördert.
* Je Förderungswerber können (ab Anerkennungsstichtag) maximal 3.500 Laufmeter (Durchführung) pro Kalenderjahr gefördert werden.
* Zur Beurteilung der Förderanträge sind sämtliche erforderlichen Bewilligungen vorzulegen.
* Angebotene Ökologische Begleitmaßnahmen, welche bei den Auswahlkriterien berücksichtigt werden sollen, müssen zumindest 1 Euro je lfm Straße ausmachen.
* Die Vergabe der Bauausführung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu datieren.
* Die ausführende Baufirma hat ein Bautagebuch zu führen
* Eigenleistungen in Form des Wertes des Schottermaterials aus Seitenentnahme einer Forststraße sind mangels Marktfähigkeit infolge Fehlens der erforderlichen Bewilligungen nicht anrechenbar. Dies gilt nicht für die Kosten vonTransport und Einbau.

Ausmaß der Förderung: 35% der förderfähigen Kosten der Projekte im Wirtschaftswald gemäß WEP

7.6.1 Studien und Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes

* Das Vorhaben steht im Einklang mit naturschutzfachlichen oder umweltrelevanten Zielsetzungen (z. B. Natura 2000).
* Bestätigung des Referates für Naturschutz und Landschaftspflege, dass das Vorhaben zumindest einer der Zielsetzungen oder Strategien der VA (welcher?) entspricht.
* Konzepte, Betreuung und Monitoring von Schutzgebieten
* Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich Natur- und Umweltschutz, der nachhaltigen Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes oder des Umweltbewusstseins
* Förderung: 100%

8.1.1 Anlage von Wäldern

* Förderung nur für Baumarten der Potenziellen natürlichen Waldgesellschaft (PNWG) in Katastralgemeinden mit Bewaldungsprozent von unter 20 % oder bei Anlage von Wäldern mit seltenen Baumarten oder der Anlage von Wäldern mit Sonderstrukturen (Windschutzgürtel).
* Als seltene Baumarten (höhere Standardkosten, siehe 8.5.3) sind möglich: Elsbeere, Flatterulme, Feldulme, Wildapfel, Wildbirne, Speierling, Flaumeiche, Edelkastanie, Walnuss
* Abgestorbene Pflanzen sind auf Kosten des Förderwerbers nachzubessern, bei klimatisch bedingten Ausfällen über 30% (Bestätigung der BVB) ist die Förderung einer allfälligen Nachbesserung möglich.
* Die Aufforstungen sind im Regelfall infolge starken Wildverbissdruckes in unterbewaldeten Gebieten einzuzäunen.
* Mindestfläche 0,5 ha
* Aufforstung mit Mindestpflanzenanzahl von 3000 Stück, maximal 5000 Stück je ha
* Die Flächen müssen unmittelbar davor landwirtschaftlich genutzt worden sein (Nachweis).
* Ausgleichsprämie für aufforstungsbedingte Einkommensverluste bis längstens 2020
* Es ist eine Bestätigung der Naturschutzbehörde vorzulegen, dass die Anlage der Erstaufforstung naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht widerspricht.
* Die eingereichten Flächen müssen im INVEKOS – GIS digitalisiert sein ([www.eama.at](http://www.eama.at))
* Ein allfälliger Schutzstreifen hinsichtlich landwirtschaftlicher Nutzflächen ist nicht förderfähig

Ausmaß der Förderung

* 70% im Schutzwald gemäß WEP und bei Sonderplanungen, ansonsten 50%. Standardkosten von 2.- je Pflanze, 1300.- je ha Mulchen
* Die Förderung der Pflanzung ist über den normalen LE - ZA auszulösen, die
* Ausgleichsprämie (nicht für Gemeinden) von (maximal) 750.- je ha jährlich mittels MFA.

8.4.1 Vorbeugung von Schäden an Wäldern - Forstschutz

* Bekämpfung: Bei akuter Massenvermehrung Personalaufwand und Bekämpfungsmittel
* Bekämpfung: Maximal 100 Stück Fangbäume gegen Ips typographus je Waldeigentümer jährlich. Standardkosten von 30.- je Fangbaum (25 cm Mittendurchmesser, rechtzeitige Vorlage, bekämpfungstechnische Behandlung binnen 5 Wochen nach Erstbefall)
* Hinsichtlich aller Aktionen ist die Bestätigung der forstschutzfachlichen Notwendigkeit und die Fachkompetenz der Förderwerber/ ihrer Beauftragten durch die Forstbehörde obligatorisch.

Ausmaß der Förderung

* 60% der Kosten (Rechnungen) für Vorbeugungsaktivitäten
* 80% für Bekämpfungsmaßnahmen oder Pauschsatz auf Basis der nachstehenden Standardkosten (letzte vier Zeilen ab 27.8.2018, Umrechnungsfaktor 1:6,5 bei letzter Zeile)



Publizität (Ausschnitt Merkblatt):

„Die …… angeführten Bestimmungen gelten ferner auch für Internetseiten, die nicht unbedingt selbst Gegenstand einer Förderung sein müssen, jedoch für kommerzielle Zwecke genutzt werden und eine Verbindung zwischen dem Zweck der Seite und der Unterstützung des eigentlich geförderten Vorhabens besteht.

In besagten Fällen ist das geförderte Vorhaben zudem (dem Umfang der Förderung entsprechend) kurz auf der betreffenden Internetseite zu beschreiben, und zwar während dessen Durchführung bis zur Letztzahlung. Dabei ist u. a. auch auf die Ziele (und ggf. bereits vorhandene Ergebnisse) des Vorhabens einzugehen.“

**8.5.1 Stärkung der Resistenz und des ökologischen Wertes des Waldes (Waldbau Standard)**

Ausmaß der Förderung: Grundsätzlich 60 % auf Basis von Standardkosten

* Allfällig erfolgte forstfachliche Beratung ist mittels Datum, Unterschriften des Beraters und des Förderwerbers zu dokumentieren.

1. **Bodenbearbeitung, Mulchen** (geförderte Aufforstungsprojekte)
   * Standardkosten 700.- je ha für Bodenbearbeitung (Abziehen der Rohhumusschicht mit Durchmischung der Bodenschichten). 1300.- für Mulchen (Forstmulcher)
2. **Aufforstung**

* ~~Maximal 20 ha je Kalenderjahr~~ (Gestrichen ab 1.8.2018))
* Nur standortstaugliche Baumarten
* Die verwendeten Herkünfte des Pflanzenmaterials müssen der Höhenlage und dem Wuchsgebiet gemäß den Empfehlungen des BFW entsprechen; bei Verwendung einer falschen Herkunft ist eine Förderung ausgeschlossen. Eine Pflanzenrechnung mit Angabe der Herkunft gem. Vermehrungsgutgesetz ist vorzulegen. Hierzu wird auf die Herkunftsberatung des BFW (herkunftsberatung.at) verwiesen. Bei ausländischen Herkünften ist eine positive Beurteilung des BFW vorzulegen.
* Die Beimischung von Fichte oder Robinie in geförderten Aufforstungen ist nicht zulässig
* Wildschutz ist nicht förderbar.
* Die Baumartenwahl hat sich an der natürlichen Waldgesellschaft zu orientieren.
* Förderung von Aufforstungen ausschließlich bei Bestandesumbau: Umwandlung von standortswidrigen oder ertragsschwachen Bestockungen oder von Beständen, die aus forstschutztechnischen Gründen umgewandelt werden müssen, in ökologisch wertvolle, stabile Mischbestände oder Wechsel der Betriebsart von Niederwald auf Hochwald oder Wechsel in eine höhere Kategorie (Nadelwald -> Mischwald (>=30% Laubbäume) -> Laubwald(<=30% Nadelbäume)).
* Maximal 3000 Stück je ha
* Zaun, oder sonstiger tauglicher Einzelschutz (siehe Anmerkungen in der SRL zum Wildeinfluss) ist im Regelfall obligatorisch.
* Abgestorbene Pflanzen sind auf Kosten des Förderwerbers nachzubessern, bei klimatisch bedingten Ausfällen über 30% (Bestätigung der BVB) ist die Förderung einer allfälligen Nachbesserung möglich.

**Baumartenwahl und PNWG:**

|  |  |
| --- | --- |
| **Eichen-Hainbuchenwald:**  **Seehöhe unter 600 m, durchschnittliche Standorte** | **Standardkosten**  **je Stück** |
| **100 % Laubbäume, davon zumindest 25% Eiche.**  Es müssen auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung zumindest 50% Laubbäume der PNWG vorhanden sein. | 2.- Euro |
| **Buchenwald:**  **Seehöhe über 600 m (schattseitig frisch ab 400m), durchschnittliche Standorte** |  |
| **Laubbäume und Tanne. Lärche.**  Auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung zumindest 50% Laubbäume der PNWG (davon zumindest 50% Buche). | 2.- (Laubbäume und Tanne)  1,65 Euro für Lärche |
| **Bachauenstandort:** |  |
| **100% Laubbäume. Baumarten der PNWG: Schwarzerle, Stieleiche, Berg- und Flatterulme, Linde.**  Es müssen auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung zumindest 50% Laubbäume der PNWG vorhanden sein. | 2.- Euro |

|  |  |
| --- | --- |
| **Verebnungsstandort auf Pseudo- oder Stagnogley:** |  |
| **Baumarten der PNWG: Stieleiche, Tanne. Bedingt Hainbuche, Spitzahorn, Schwarzerle und Linde. Kein Ahorn, keine Edellaubbäume!**  Es müssen auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung zumindest 50% Laubbäume der PNWG (Stieleiche, ev. Tanne) vorhanden sein. | 2.- Euro |

1. **Mischwuchsregulierung, Stammzahlreduktion**

* Bestandeshöhe 1 – 10 m bei strenger Prüfung der Zweckmäßig- und Sinnhaftigkeit des Eingriffes
* die Pflegemaßnahmen müssen eine Annäherung an die natürliche Waldgesellschaft erkennen lassen, wenn nicht ohnehin PNWG oder Reinbestand)
* Der Anteil der Laubbäume darf in Nadelbaumbeständen (unter 30% Bestockungsgradanteil) im Zuge der Pflegemaßnahme nicht reduziert werden
* Maximale Stammzahl in Nadelbaumreinbeständen bei 2m Höhe 2000 Stück/ha, bei 5m 1300 Stück je ha (nach dem Eingriff)
* Standardkosten 750.- je ha

1. **Erstdurchforstung:**

* Im Hochwald sind die Kriterien der Auslesedurchforstung (Markierung der Z- Bäume) anzuwenden.
* Keine Förderung in Robinienreinbeständen
* Der Bestockungsgrad nach Durchforstung darf 0,9 nicht überschreiten.
* Niederdurchforstung ist nicht förderfähig.
* Bestandeshöhe 10 bis 15 m
* die Durchforstung muss eine Annäherung an die natürliche Waldgesellschaft erkennen lassen (sofern nicht ohnehin PNWG oder Reinbestand)
* Der Anteil der Laubbäume darf in Nadelbaumbeständen im Zuge der Pflegemaßnahme nicht reduziert werden
* Standardkosten 750.- je ha
* Grünbiomasse verbleibt im Bestand

1. Kontrollzäune

* 200 cm Höhe
* Ein Stück je 50 ha
* Größe 6x6 – 30x30 m
* Es muss eine Vergleichsfläche daneben bestehen, deren Mittel- und Eckpunkte dauerhaft zu vermarken sind
* Standardkosten 368.- je Zaun

8.5.3 Waldökologieprogramm

* Vorliegen einer naturschutzfachlich begründeten Notwendigkeit des Vorhabens durch ein amtliches Forstorgan am Vorhabensdatenblatt, gilt auch als Nachweis über erfolgte Aufklärung hinsichtlich PNWG und der Zweckmäßigkeit im Rahmen des Waldökologieprogrammes
* Ausmaß der Förderung: 80 % bzw. 100% (Natura 2000 – Gebiete und Naturschutzgebiete) auf Basis von Standardkosten oder kosten bei Neophytenbekämpfung.

**a. Bodenbearbeitung, Mulchen** (geförderte Aufforstungsprojekte)

* + Standardkosten 700.- je ha für Bodenbearbeitung (Abziehen der Rohhumusschicht mit Durchmischung der Bodenschichten).
  + Standardkosten 1300.- für Mulchen (nur in bestimmten Ausnahmefällen)

1. **Aufforstung**

* ~~Maximal 20 ha je Kalenderjahr~~ (gestrichen ab 1.8.2018)
* Die verwendeten Herkünfte des Pflanzenmaterials müssen der Höhenlage und dem Wuchsgebiet gemäß den Empfehlungen des BFW entsprechen; bei Verwendung einer falschen Herkunft ist eine Förderung ausgeschlossen. Eine Pflanzenrechnung mit Angabe der Herkunft gem. Vermehrungsgutgesetz ist vorzulegen. Hierzu wird auf die Herkunftsberatung des BFW (herkunftsberatung.at) verwiesen. Bei ausländischen Herkünften ist eine positive Beurteilung des BFW vorzulegen.
* Wildschutz ist mit Ausnahme von Seltenen Baumarten nicht förderbar
* Die Baumarten entsprechen zu 100% der Potenziellen Natürlichen Waldgesellschaft
* Maximal 3000 Stück je ha
* Zaun, oder sonstiger tauglicher Einzelschutz (siehe Anmerkungen in der SRL zum Wildeinfluss) ist im Regelfall obligatorisch.
* Abgestorbene Pflanzen sind auf Kosten des Förderwerbers nachzubessern, bei klimatisch bedingten Ausfällen über 30% (Bestätigung der BVB) ist die Förderung einer allfälligen Nachbesserung möglich.
* Förderung von Aufforstungen ausschließlich bei Bestandesumbau: Umwandlung von standortswidrigen oder ertragsschwachen Bestockungen oder von Beständen, die aus forstschutztechnischen Gründen umgewandelt werden müssen, in ökologisch wertvolle, stabile Mischbestände oder Wechsel der Betriebsart von Niederwald auf Hochwald oder Wechsel in eine höhere Kategorie (Nadelwald -> Mischwald (>=30% Laubbäume) -> Laubwald(<=30% Nadelbäume)).

|  |  |
| --- | --- |
| **Eichen-Hainbuchenwald:**  **Seehöhe unter 600 m, durchschnittliche Standorte** | **Standardkosten**  **je Stück** |
| **Baumarten der PNWG: Eiche, Hainbuche, Kirsche, Ulme, Spitzahorn (nordseitig, frisch auch Bergahorn), untergeordnet Tanne.**  Es müssen auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung 100% Laubbäume der PNWG vorhanden sein, davon zumindest die Hälfte Eiche). | 2.- Euro |
| **Buchenwald:**  **Seehöhe über 600 m, durchschnittliche Standorte** |  |
| **Baumarten der PNWG: Buche, (Eiche), Hainbuche, Kirsche, Ulme, Spitzahorn, Bergahorn, Tanne.**  Es müssen auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung 100% Laubbäume der PNWG vorhanden sein, davon zumindest die Hälfte Buche. | 2.- Euro |

|  |  |
| --- | --- |
| **Bachauenstandort:** |  |
| **Baumarten der PNWG: Schwarzerle, Stieleiche, Berg- und Flatterulme, Linde.**  Es müssen auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung 100% Laubbäume der PNWG vorhanden sein (davon 50% Stieleiche und Schwarzerle). | 2.- Euro |

|  |  |
| --- | --- |
| **Verebnungsstandort auf Pseudo- und Stagnogley:** |  |
| **Baumarten der PNWG: Stieleiche, Tanne. Bedingt Hainbuche, Spitzahorn, Erle und Linde. Kein Ahorn, keine Edellaubbäume!**  Es müssen auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung 100% Laubbäume der PNWG vorhanden sein, davon zumindest die Hälfte Stieleiche (ev. Tanne). | 2.- Euro |

1. **Mischwuchsregulierung, Stammzahlreduktion**

* Bestandeshöhe 1 – 10 m bei strenger Prüfung der Zweckmäßig- und Sinnhaftigkeit des Eingriffes
* 100% PNWG oder Verbesserung um zumindest drei Zehntel des Bestockungsgrades in Richtung PNWG
* Maximale Stammzahl in Nadelbaumreinbeständen bei 2m Höhe 2000 Stück/ha, bei 5m 1300 Stück je ha (nach dem Eingriff)
* Standardkosten: 750.- je ha

1. **Erstdurchforstung:**

* 100% PNWG oder Verbesserung um 0,3 BG Richtung PNWG
* Im Hochwald sind die Kriterien der Auslesedurchforstung (Markierung der Z-Bäume) anzuwenden.
* Der Bestockungsgrad nach Durchforstung darf 0,9 nicht überschreiten.
* Bestandeshöhe 10 bis 15 m
* Standardkosten 750.- je ha
* Grünbiomasse verbleibt im Wald

1. Einleitung der Naturverjüngung (ausschließlich in Eichenwaldgesellschaften (Leitfaden) zur Förderung der zu erwartenden oder vorhandenen Verjüngung

* Die zu erwartende Naturverjüngung muss mindestens 50% Laubbaumanteil erreichen können. Aufgrund des Konkurrenznachteils der Laubbäume in der Jugend im eichenreichen Wald muss deren Anteil am Ausgangsbestand (nach Verjüngungshieb) ebenfalls zumindest 50% (Bestockungsgrad) betragen. Lichtungshieb im Samenjahr, Schaffung eines geeigneten Keimbettes und Bewuchsentfernung.

Abzopfen und Entasten im Bestand bei dortigem Verbleiben ist obligatorisch.

* Standardkosten 800.- je ha.

1. **Neophyten (Robinien-)bekämpfung**

* Maschinelle Bekämpfung mit Forstmulcher : Standardkosten 1300.- Euro/ha
* Dort, wo es keine Standardkosten gibt, auf Kostenbasis mit 80% bzw. 100% (Natura 2000) Fördersatz
* Achtung: Förderung muss durch Rechnungen gedeckt sein, d. h. unbare Eigenleistung ist nur beschränkt möglich
* Bei Abrechnung nach Kosten: Nur für den Forst zugelassene Mittel, Vorlage von Plausibilisierungsunterlagen

1. Förderung der Einbringung seltener Baumarten:

* Baumarten: Berg-, Feld- und Flatterulme, Wildapfel, Wildbirne, Elsbeere, Speierling, Flaum-eiche, Walnuss, Edelkastanie. Wildschutz und Pflege bis zur Sicherung sind obligat.
* Maximal 200 Stück je ha
* Schutz mit einer Höhe von zumindest 1,20 m, bei Erfordernis 1,60 m
* Je Stück 6,50 Euro Standardkosten für Pflanze groß (80+) in Sondermanipulation (2.- Lieferung und Manipulation, 1,50 Pflanzenkosten, 3.- für Pflanzung (5 Stück je Stunde).
* Oder 2,33 Euro (0,10.- Lieferung und Manipulation, 1,30 Pflanzenkosten, 0,93.- für Pflanzung (15 Stück je Stunde).
* Je Stück 5,10 Euro Standardkosten für Einzelschutz (keine Monosäule)

1. Veteranenbäume und Totholz (Bruthöhlenbäume)

* Maximal 5 Stück je ha Projektfläche
* ~~Maximal 20 ha jährlich~~ (gestrichen ab 1.8.2018)
* Totholz ab 40 cm, Veteranenbäume ab 60 cm Durchmesser
* Festhaltung der Koordinaten der Bäume im Bundesmeldenetz, Angabe von Baumart und Durchmesser, Markierung (Ring) und Nummerierung am Stamm
* Berechnungsmodus Veteranenbäume: BHD (cm)\*4\*0,03\*10+30 (z. B. bei 60 cm 103.-, bei 80cm 137.-)
* Berechnungsmodus Totholz: BHD²/1000 \*35.-

1. Kontrollzäune

* 200 cm Höhe
* Ein Stück je 50 ha
* Größe 6 x 6 – 30 x 30 m
* Es muss eine Vergleichsfläche daneben bestehen, deren Mittel- und Eckpunkte dauerhaft zu vermarken sind
* Standardkosten 368.- je Zaun

**8.6.1 Investitionen in Forsttechniken sowie Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Förderungsgegenstände:

* Anschaffung von Fachsoftware (Hardware) im Zusammenhang mit Aufbau und Teilnahme an organisierten Holzmarktsystemen (kein üblicher Bürobetrieb). Nicht im Rahmen eines Gewerbebetriebes. GPS – Geräte allein sind nicht förderfähig.
* Investitionen in den Aufbau und die Entwicklung von Serviceleistungen

Förderwerber:

* Bewirtschafter
* Waldbesitzervereinigungen

Förderungsvoraussetzung

**Ein Betriebs-bzw. Kooperationskonzept ist vorhanden.**

Eine Beschreibung des wirtschaftlichen Erfordernisses des Vorhabens in Form eines Betriebs-/Kooperationskonzeptes muss vom Förderungswerber mit dem Förderantrag eingereicht werden.

**Mindestinhalt Betriebs- /Kooperationskonzept:**

* **Kurzdarstellung der Betriebskennziffern** (Fläche, Vorrat, Altersklassenstruktur, Baumarten-zusammensetzung, Erschließungsgrad)
* in den **nächsten fünf Jahren vorgesehene wirtschaftliche Zielsetzungen**,sowie
* dazu **vorgesehene Umsetzungsschritte und Investitionen.**

**Das Vorhaben ist auf den Bereich vor der industriellen Verarbeitung von Holz beschränkt.**

Die Vorhaben sind auf die Bereiche vor der industriellen Verarbeitung beschränkt. Dies sind alle Investitionen gemäß **Pkt. 29.2 der SRL** LE-Projektförderungen, deren **Wirkung eine Obergrenze von 10.000 Kubikmeter Holz** nicht überschreiten.

Förderungshöhe:

* 40% der Kosten. Mindestkosten 2500.-

**8.6.2 Betriebliche Pläne**

* Förderwerber Waldbesitzer und deren Vereinigungen
* Ersatz eines bestehenden Plans, wenn er über 10 Jahre alt ist
* Förderung 40%
* Maximal anrechenbare Kosten 50.000.-